



Mit Kopftuch in den Schaugarten?

Frau Özlem K. und Frau Sirma M. besuchen mit einer Gruppe von Mädchen, viele davon muslimische Mädchen, einen Schaugarten.

Als sie sich auf einer Terrasse ausruhen und die Füße im Pool kühlen, weist Frau T. sie in lautem und aggressivem Tonfall darauf hin, dass sie sich nicht am Pool aufhalten dürfen.

Auf die Entgegnung von Frau K. und Frau M., dass sie ihnen dies auch in einem ruhigen Tonfall mitteilen könne, beschimpft sie Frau T., sie sollen dahin zurück gehen wo sie hergekommen seien, ihre „Scheiß-Kopftücher“ weggeben und zu einem Ausländerplatz gehen.

Situation

Frau Özlem K. und Frau Sirma M. betreuen eine Mädchengruppe des Vereins H., ein Verein von und für Migrantinnen, viele davon muslimischen Glaubens.

Zur Feier des Schulschlusses besuchen sie mit ihrer Mädchengruppe im Rahmen eines Ausflugs einen Schaugarten, wo sie am Eingang auch freundlich empfangen werden. Nach Bezahlung des Eintritts werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass es auf einer Terrasse gratis Getränke gibt und sie sich dort ausruhen können.

Nach der Besichtigung des Schaugartens gelangen sie zu der Terrasse, in deren unmittelbarer Nähe sich auch ein Pool befindet. Auf Nachfrage von Frau K. erlaubt eine Mitarbeiterin, dass die Mädchen ihre Füße ins Wasser halten.

Kurze Zeit später kommt Frau T., die Besitzerin des Gartens, zu der Gruppe und weist diese sofort, in einem lauten, aggressiven Tonfall darauf hin, dass sie sich nicht am Pool aufhalten dürfen. Obwohl Frau M. Frau T. ersucht, ihnen dies höflich und ruhig mitzuteilen, schreit Frau T. die Gruppe weiter an, dass sie wieder dorthin gehen sollen, wo sie hergekommen sind, ihre „Scheiß Kopftücher“ weggeben und an einen Ausländerplatz gehen sollen.

Frau K. und Frau M. versuchen mehrmals, Frau T. dazu zu bewegen, ruhig und höflich mit ihnen zu sprechen und erklären ihr weiters, dass sie Eintritt bezahlt und vorher um Erlaubnis gefragt haben.



Frau T. ignoriert diese Aussagen und beschimpft weiterhin die Gruppe, bis diese nach einiger Zeit beschließt, den Garten zu verlassen. Auf Verlangen von Frau M. retourniert Frau T. der Gruppe schliesslich den Eintrittspreis.

Unmittelbar nachdem die Gruppe den Garten verlassen hat, bemerkt Frau T. neue BesucherInnen vor dem Eingang, die dem Anschein nach „österreichischer“ Herkunft sind. Frau T. ändert sofort ihren Tonfall und empfängt diese höflich.

Die ganze Gruppe ist durch die Äußerungen von Frau T. und den Hinauswurf aus dem Garten so verletzt, dass sich Frau K. und Frau M. dazu entschließen, stellvertretend für die Gruppe gegen die Diskriminierungen vorzugehen und sich zur Beratung und Unterstützung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu wenden.

Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Nach der persönlichen Beratung von Frau K. und Frau M. richtet die Gleichbehandlungsanwaltschaft ein Interventionsschreiben an Frau T., in dem sie auf das Verbot der Diskriminierung und Belästigung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu einer Dienstleistung hinweist, und fordert diese zu einer Stellungnahme auf.

In ihrer schriftlichen Antwort bestreitet Frau T., die Äußerungen getätigt zu haben. Vielmehr hätte sich die Gruppe ungebührlich verhalten, weshalb sie diese des Gartens hätte verweisen müssen.

Auf Wunsch von Frau K. und Frau M. erstellt die Gleichbehandlungsanwaltschaft ein Verlangen auf Einleitung eines Prüfungsverfahrens vor der Gleichbehandlungskommission.

Nach persönlicher Information der Gleichbehandlungskommission durch die Betroffenen wurde Frau T. aus gesundheitlichen Gründen mittels Videoaufnahme befragt.

Nach Durchführung des Beweisverfahrens kam die Gleichbehandlungskommission zu dem Ergebnis, dass Frau K. und Frau M. die Diskriminierung glaubhaft machen konnten. Frau T. gelang es nicht, zu beweisen, dass das von ihr behauptete andere Motiv für den Verweis aus dem Garten ausschlaggebend war.

Senat III der Gleichbehandlungskommission vertrat die Auffassung, dass darüber hinaus durch die Äußerungen von Frau T. eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes in Form einer Belästigung von Frau K. und Frau M. auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit vorlag.

Der Senat III wies in seinem Prüfungsergebnis darauf hin, dass Frau K. und Frau M. Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung haben und empfahl Frau T., einen dem Gleichbehandlungsgesetz entsprechenden Schadenersatz zu leisten.



Weiters wurde Frau T. empfohlen, sich mit dem Inhalt des Gleichbehandlungsgesetzes auseinanderzusetzen und auf der Website des Schaugartens einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsgesetzes geachtet werde.

Auf Grund des Prüfungsergebnisses der Gleichbehandlungskommission konnte mit Unterstützung der Gleichbehandlungsanwaltschaft ein Vergleich zwischen den Antragstellerinnen Frau K. und Frau M. und der Antragsgegnerin Frau T. erreicht werden.

In einem klärenden Gespräch entschuldigte sich Frau T. bei den Antragstellerinnen und den Mädchen für ihre diskriminierenden Äußerungen. Zusätzlich zur Entschuldigung nahm Frau T. an einer Informationsveranstaltung der Gleichbehandlungsanwaltschaft teil und bezahlte Frau K. und Frau M. jeweils EUR 500,- Schadenersatz. Darüber hinaus lud Frau T. die ganze Gruppe zu einer persönlichen Führung durch ihren Schaugarten ein, eine Einladung, die von der Gruppe angenommen wurde.

Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

In diesem Verfahren führte der Senat III erstmals eine Videobefragung durch, da Frau T. in ihrer schriftlichen Stellungnahme ein persönliches Erscheinen vor der Gleichbehandlungskommission in Wien aus gesundheitlichen Gründen ausschloss.

Dazu muss erwähnt werden, dass das Gleichbehandlungsgesetz für die Verweigerung des Erscheinens vor der Gleichbehandlungskommission, anders als bei einem Gerichtsverfahren, keinerlei Sanktionen vorsieht. Bisher hat der Senat III in solchen Fällen ein Verfahren ohne Befragung der fehlenden Person abgeschlossen.

Da ein Prüfungsergebnis ohne Befragung der Antragsgegnerin in einem möglichen, anschließenden Gerichtsverfahren wegen der Geltendmachung von Schadenersatz für die erlittene persönliche Beeinträchtigung wenig Gewicht gehabt hätte, entschloss sich der Senat III erstmals zu einer Videobefragung.

Bezüglich der Aussagen von Frau T. zu der Gruppe, wie „Geht wieder dorthin, wo ihr hergekommen seid. Zieht euch ordentlich an und tut euer Scheiß-Kopftuch weg. Geht irgendwohin, wo Ausländer sind, an irgendeinen Ausländerplatz, in den Park oder so, aber nicht zu mir in meinen Garten“, stellte die Gleichbehandlungskommission fest, dass dies unerwünschte Verhaltensweisen sind, die sich klar auf die ethnische Zugehörigkeit beziehen und die Würde der Betroffenen verletzen. Demnach stellen sie Belästigungen nach dem Gleichbehandlungsgesetz dar.

Mit Unterstützung der Gleichbehandlungsanwaltschaft konnte eine für alle Beteiligten zufriedenstellende, dem Gleichbehandlungsgesetz entsprechende Lösung in Form eines schriftlichen Vergleichs gefunden werden.